BBW
Beamtenbund
Tarifunion

Der Vorsitzende

Am Hohengeren 12
70188 Stuttgart

Telefon 0711/168 76-0
Telefax 0711/168 76-76
Internet: http://www.bbw.dbb.de
e-mail: bbw@bbw.dbb.de

13. Oktober 2015
Ha/ie/4013/15

BBW – Beamtenbund Tarifunion Postfach 10 06 13 70005 Stuttgart

Herrn Minister
Dr. Nils Schmid MdL
Ministerium für Finanzen und
Wirtschaft Baden-Württemberg
Schlossplatz 4 (Neues Schloss)

70173 Stuttgart

Betr.: Personalgewinnung zur Bewältigung des Flüchtlingszustroms

Sehr geehrter Herr Minister Dr. Schmid,

das Land Baden-Württemberg steht – ebenso wie der Bund und die übrigen Bundesländer – vor einer immensen Herausforderung: die Bewältigung der anstehenden Aufgaben im Zusammenhang mit dem Flüchtlingszustrom. So steigt die Zahl der Flüchtlinge, die in unser Land kommen, stetig an; die Aufgaben wachsen: Registrierung, Unterbringung, Integration, Bildung der Kinder und Jugendlichen. Die Verwaltungen in Bund, Länder und Kommunen benötigen zusätzliches Personal, um ihre Aufgaben erfüllen zu können. Diskutiert wird u. a., Beamtinnen und Beamte im Ruhestand sowie ehemalige Tarifbeschäftigte für eine freiwillige Mitarbeit zur Bewältigung der Aufgaben zu gewinnen. Allerdings ist die Resonanz - wie auch der Presse zu entnehmen ist - noch zurückhaltend.

Es stellt sich daher die Frage, wie Anreize für die sich im Ruhestand oder Rente befindenden ehemals öffentlich Beschäftigten geschaffen werden können, sich zeitlich befristet aufgrund der besonderen Notlage und der Dringlichkeit der Aufgaben wieder aktiv in den Dienst einzubringen – sei es z. B. als Lehrerinnen und Lehrer für die schulische Bildung der Flüchtlingskinder und Jugendlichen, sei es als Polizistinnen oder Polizisten oder in der Verwaltung.

Aus dem Beamtenbereich wird als Hemmnis oft die Anrechnung von Verwendungseinkommen auf die Versorgung genannt. Gemäß § 68 Abs. 6 LBeamtVGBW wird auch nach Erreichen der Regelaltersgrenze Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (Verwendungseinkommen), d. h. alle Einkünfte aus jeder Beschäftigung im Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände, auf die Versorgung angerechnet. Höchstgrenze für das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen sind gemäß § 68 Abs. 2 Nr. 1 LBeamtVGBW im Wesentlichen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des 1,384-fachen der

jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5. Übersteigt der Versorgungsbezug zusammen mit dem Verwendungseinkommen die Höchstgrenze, wird der über die Höchstgrenze hinausgehende Teil der Versorgungsbezüge gekürzt. § 68 Abs. 3 LBeamtVGBW sieht einen Garantiebetrag in Höhe von 20 % des jeweiligen Versorgungsbezugs vor. Dies gilt jedoch nicht beim Bezug von Verwendungseinkommen, das mindestens aus derselben Besoldungsgruppe oder aus einer vergleichbaren Entgeltgruppe berechnet wird, aus der sich auch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen. Im Hinblick auf diese Höchstgrenze dürfte sich die Aufnahme einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst aufgrund eines befristeten Arbeitsvertrags nach TV-L daher finanziell nicht ohne weiteres lohnen.

Der BBW regt daher an, in § 68 LBeamtVGBW eine temporäre Ausnahmeregelung zu schaffen, wonach Einkommen nicht angerechnet wird, welches wegen unaufschiebbarer und zeitgebundener Tätigkeiten im öffentlichen Dienst im Zusammenhang mit dem Anstieg der Asylbewerberzahlen und den in Deutschland gestellten Asylanträgen erzielt wird. Nach unserer Kenntnis wird eine entsprechende Ausnahmeregelung als gesetzliche Ergänzung im Bundesbereich vom Bundesministerium des Innern wohlwollend geprüft.

Die Gewinnung von pensionierten Beamtinnen und Beamten und ehemaligen Tarifbeschäftigten setzt weiter voraus, dass deren Arbeit angemessen vergütet wird. Die Höhe der Vergütung sollte sich daran orientieren, was z. B. bei Beamtinnen und Beamten bei einer freiwilligen Weiterarbeit über die gesetzliche Altersgrenze hinaus gezahlt wird. Außerdem sollten sie hinreichend in ihren neuen Aufgaben eingeführt und entsprechend qualifiziert und fortgebildet werden, so z. B. Lehrkräfte für Unterricht in Deutsch als Fremdsprache und Formen interkulturellen Lernens.

Wir bitten Sie, unser Anliegen im Hinblick auf die anstehenden Herausforderungen positiv zu prüfen und stehen für einen Dialog gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

V. Stich